

Dr. Ralph Göbel-Zimmermann
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden
Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und
Verwaltung Wiesbaden

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des
Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14.
März 2011 zum**

1 a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 17/4401

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Rüdiger Veit, Dr. Dieter Wiefelspütz, Olaf Scholz, Siegmund Ehrmann, Gabriele Fograscher, Wolfgang Gunkel, Michael Hartmann (Wackernheim), Frank Hofmann (Volkach), Daniela Kolbe (Leipzig), Thomas Oppermann, Gerold Reichenbach, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes für ein erweitertes Rückkehrrecht im Aufenthaltsgesetz

BT-Drucksache 17/4197

- c) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dagdelen, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Menschenrecht auf Freizügigkeit ungeteilt verwirklichen

BT-Drucksache 17/2325

- d) Antrag der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, Ulla Jelpke, Cornelia Möhring, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Für ein wirksames Rückkehrrecht und eine Stärkung der Rechte der Opfer von Zwangsverheiratungen

BT-Drucksache 17/2325

- e) Antrag der Abgeordneten Memet Kilic, Volker Beck (Köln), Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Monika Lazar, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Opfer von Zwangsverheiratungen wirksam schützen durch bundesgesetzliche Reformen und eine Bund-Länder-Initiative

BT-Drucksache 17/2491

- f) Antrag der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Memet Kilic, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Residenzpflicht abschaffen – Für weitestgehende Freizügigkeit von Asylbewerbern und Geduldeten

BT-Drucksache 17/3065

2. Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 17(4)205)

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und den Anträgen der Bundestagsfraktionen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassung

1.1. Es ist das Gebot einer effektiven Integrationspolitik, Opfer von Zwangsehen besonders zu schützen. Unabhängig davon handelt es sich bei Zwangsehen um schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen zahlreiche völkerrechtliche Konventionen sowie eine Verletzung der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG und der negativen Eheschließungsfreiheit aus Art. 6 Abs. 1 GG. Diese Menschenrechtsverstöße sind unter keinen Umständen hinnehmbar und müssen entschieden durch den Staat verhindert werden. Dabei muss indessen darauf geachtet werden nicht übermäßig zu reagieren.

Nur durch **ein Gesamtkonzept aufeinander abgestimmter Regelungen** im Bereich des Aufenthaltsrechts (z.B. §§ 37, 51 AufenthG), des Zivilrechts (§§ 1314 ff. BGB) und des Strafrechts (§ 237 StGB-E) kann die Problematik der Zwangsehen effektiv gelöst werden. Strafrechtliche Sanktionen allein sind trotz der damit verbundenen Signalwirkung kaum geeignet, Zwangsverheiratungen den Nährboden zu entziehen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Zwangsehen sind deshalb *im Grundsatz* zu begrüßen und der richtige Weg (vgl. hierzu ausführlich *Göbel-Zimmermann/ Born Zwangsverheiratung - Integratives Gesamtkonzept zum Schutz Betroffener*, ZAR 2007, 54 mit den dort zitierten Nachweisen; es wurde insoweit in der Stellungnahme auf Fußnoten verzichtet).

Neben Aufklärungs- und Informationskampagnen, niedrighwelligen Hilfsangeboten (z.B. Angebote der Schulsozialarbeit, der offenen Jugendarbeit einschließlich gezielter Konzepte mit jungen Männern mit Migrationshintergrund), einem angemessenen Beratungsangebot, wirksamen Zufluchtsmöglichkeiten in Mädchen- und Frauenhäusern sowie effektiven Zeugenschutzprogrammen, muss auch die Rechtsposition der Betroffenen gestärkt werden. Dabei müssen rechtliche Barrieren

aufgehoben werden, um gewaltbetroffenen Frauen die Möglichkeit zu geben, sich aus ihrer Zwangslage befreien zu können.

1.2 Zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung beabsichtigt, in das Herkunftsland verschleppten und an der Rückkehr gehinderten Frauen in § 37 AufenthG –E **ein erweitertes Rückkehrrecht** nach Deutschland einzuräumen, auch wenn ihr Aufenthaltstitel mittlerweile abgelaufen ist.

Es ist widersprüchlich aber der Zielsetzung eines effektiven Schutzes für heiratsverschleppte Frauen, dass das Rückkehrrecht von einer positiven Integrationsprognose (z.B. Länge des Voraufenthalts, Sprachkenntnisse, Lebensunterhaltssicherung) abhängig gemacht werden soll und nicht als *Rechtsanspruch* ausgestaltet ist. Auch fallen **Zwangsverheiratete mit einem prekären Aufenthaltsstatus** (Geduldete, Asylbewerberinnen und Asylbewerber) nicht unter die vorgeschlagene Regelung, obwohl sie nicht minder schutzbedürftig sind.

1.3 Unverständlich ist, dass gleichzeitig für die in Deutschland lebenden ausländischen Frauen, die in einer Zwangsehe gefangen sind, die Rechtstellung hinsichtlich **des eigenständigen Aufenthaltsrechts** in § 31 AufenthG verschlechtert werden soll. So soll nach dem Willen der Bundesregierung die Ehebestandszeit bis zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts von jetzt zwei auf drei Jahre verlängert werden. Damit wird der Schutz der Frauen konterkariert, indem die Abhängigkeit der Opfer von ihren Ehepartnern noch erhöht bzw. verlängert wird.

Die gesetzgeberische Intention einer effektiveren Bekämpfung von „Scheinehen“ hat mit dem primären Anliegen der Bekämpfung von Zwangsehen überhaupt nichts zu tun, vermischt in unzulässiger Weise verschiedene Problemkreise und ist rechtstatsächlich durch nichts belegt.

Dass nach den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz bei Zwangsehen der Ausnahmefall einer besonderen Härte vorliegen soll, wonach die Mindestbestandszeit nicht zur Anwendung kommen soll, ist kein adäquater

Ausgleich. Ausnahmetatbestände werden von den Ausländerbehörden und den Verwaltungsgerichten bekanntlich überwiegend restriktiv ausgelegt. Es entsprach gerade der bisherigen gesetzgeberischen Intention, zum Schutz ausländischer Ehefrauen die Ehebestandszeit von ursprünglich vier Jahren schrittweise auf jetzt zwei Jahre zu verkürzen.

1.4. Der vorgesehene eigenständige Tatbestand der Zwangsheirat in § 237 StGB-E- hat vor allem symbolischen Charakter, da entsprechende Straftaten bereits jetzt nach § 240 Abs. 4 StGB sanktioniert werden können und eine Evaluierung dieser Vorschrift zunächst abgewartet werden sollte.

Zwar ist gegen das Anliegen, an exponierter Stelle deutlich zu machen, dass auch in einer interkulturellen Gesellschaft fundamentale Menschenrechte nicht zur Disposition stehen. Ob hiervon allerdings die versprochen generalpräventive Wirkung ausgeht oder gar ein Gesinnungswandel bei den potentiellen Tätern erreicht wird, muss allerdings bezweifelt werden.

Der vorgeschlagene Tatbestand wirft zudem zahlreiche dogmatische Probleme auf.

Auch durch einen gesonderten Straftatbestand werden auch tatsächliche Beweisschwierigkeiten und sonstige Probleme der Strafverfolgung, insbesondere im engsten Familienkreis nicht behoben. Die Beweisbarkeit wird durch die eingeschränkte oder fehlende Aussagebereitschaft der Betroffenen erheblich erschwert. Auch müssten bei der Polizei mehr speziell geschulte Ermittlungsgruppen eingerichtet werden.

Deshalb sollte auch hier der Grundsatz Prävention vor Repression gelten. Vorrangig muss den Opfern geholfen werden, sich aus der Zwangslage zu befreien. Deshalb ist es umso wichtiger, Informations-, Aufklärungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote auszubauen bzw. bestehende zu vernetzen, Opferschutzeinrichtungen wie Frauen- und spezialisierte Mädchenhäuser verstärkt finanziell zu fördern und die Zeugenschutzprogramme auch für zwangsverheiratete Frauen zu öffnen.

1.5 Zu begrüßen ist die zusätzlich durch den Bundesrat vorgeschlagene, von einem **Stichtag unabhängige humanitäre „Bleiberechtsregelung“ („rollierende Bleiberechtsregelung“)** für gut integrierte geduldete Jugendliche mit „Entwicklungspotential“ und deren Eltern, um „Kettenduldungen“ einzuschränken und hier „verwurzelten“ Menschen eine gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen. Zudem schafft dies die erforderliche Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit. Hier sollten, um die Regelung nicht bereits im Keim zu ersticken, aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit „Altfallregelungen“ die Hürden nicht zu hoch gesetzt werden (z.B. bei der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung und dem Ausschlussgrund der Straffälligkeit).

Erforderliche Folgeänderungen, z.B. in § 26 AufenthG hinsichtlich der Dauer und der Verfestigung des Aufenthalts, sind nicht berücksichtigt.

Zu prüfen sind auch weitere wichtige redaktionelle Folgeänderungen u.a. im BAföG. So sollte im Hinblick auf § 25a AufenthG-E und § 60a Abs. 2b AufenthG-E § 8 Abs. 2 und 2a BAföG entsprechend angeglichen werden.

2. Verzögerter Verfall des Aufenthaltstitels, Erweiterung der Wiederkehroption und Stärkung des Aufenthaltsstatus

Bei der *Heiratsverschleppung* stellt sich regelmäßig das Problem einer legalen Rückkehr in das Bundesgebiet. Nach § 51 Abs. 1 AufenthG erlischt der Aufenthaltstitel abseits des Ablaufs seiner Geltungsdauer (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), wenn ein Ausländer „aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist“ (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG). Ebenso erlischt der Aufenthaltstitel sechs Monate nach der Ausreise, sofern bei der Ausländerbehörde keine Fristverlängerung beantragt wurde (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Lediglich bei Daueraufenthaltsberechtigten beträgt die Frist – einen fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt vorausgesetzt – zwölf Monate.

Eine Lösungsmöglichkeit besteht in beiden Fällen in einer Verlängerung der Frist für die Wiedereinreise –wie in dem Gesetzentwurf in Art. 1 Nr. 6 vorgeschlagen, soweit

die Betroffenen das „Bundesgebiet gegen ihren Willen verlassen haben oder durch Zwang an der Rückkehr gehindert wurden“. Im Fall des § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG setzt dies allerdings voraus, dass der Aufenthaltstitel nicht ohnehin schon abgelaufen ist, denn die von der Behörde gesetzte Frist darf die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels nicht überschreiten. Der Befürchtung von Missbrauch ist entgegenzusetzen, dass die Beweislast für das Vorliegen einer Zwangslage beim Opfer liegt.

Ist dagegen der Aufenthaltstitel erloschen, bleibt lediglich der Rückgriff auf die Wiederkehroption des § 37 Abs.1 AufenthG. Diese besteht maximal bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Es ist daher zu begrüßen, dass die Bundesregierung den im Herkunftsland Zwangsverheirateten ein größeres Zeitfenster für die oftmals gewaltsam erschwerte Rückkehr einräumen möchte (Art. 1 Nr. 4).

Ein zusätzliches Problem besteht dabei im **kumulativen Erfordernis eines gesicherten Unterhalts** nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Das Bestehen einer Rückkehrmöglichkeit zu hier lebenden Familienangehörigen wird damit faktisch zur Bedingung, an der die Wiederkehroption regelmäßig scheitern wird.

Es widerspricht aber der Zielsetzung eines effektiven Schutzes für heiratsverschleppte Frauen, dass das Rückkehrrecht von einer positiven Integrationsprognose (z.B. Länge des Voraufenthalts, Sprachkenntnisse, Lebensunterhaltssicherung) abhängig gemacht werden soll und nicht als Rechtsanspruch ausgestaltet ist.

Auch fallen **Zwangsverheiratete mit einem prekären Aufenthaltsstatus** (Geduldete, Asylbewerberinnen und Asylbewerber und diejenigen, die ihren Aufenthaltsstatus von diesen ableiten) nicht unter die vorgeschlagene Regelung („rechtmäßiger Aufenthalt“), obwohl sie nicht minder schutzbedürftig sind.

Leider erfasst der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu eingefügte Tatbestand des Schutzes der Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4a AufenthG)

nicht auch den „Schutz vor Zwangsverheiratung.“ Deshalb sollte dieser um einen entsprechenden Tatbestand ergänzt werden

Weiter ist zu bedenken, dass mit der Verschleppung in das Herkunftsland meist die **Wegnahme des Passes** einhergeht. Daher muss in diesen Fällen von der Erfüllung der Passpflicht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 AufenthG abgesehen werden können. Befreiungen von der Passpflicht sind aktuell gem. § 3 Abs. 2 AufenthG nur im „begründeten Einzelfall“ auf Ersuchen der zuständigen Behörde beim Bundesinnenministerium möglich und sind zudem für die Betroffenen kostenpflichtig. Die „Wegnahme des Passes zwecks Perpetuierung einer Zwangslage“ müsste deshalb als Ausnahme in § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG oder speziell in § 37 AufenthG aufgelistet werden.

Ergänzend könnte in Deutschland geborenen ausländischen Kindern nicht nur auf Antrag, sondern *von Amts wegen* nach fünfjährigem Aufenthalt eine **eigenständige Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG** erteilt werden, die auch bei längerem Auslandsaufenthalt nicht erlischt. Zur Erreichung dieses Zwecks müsste ergänzend die Niederlassungserlaubnis i. S. v. § 35 AufenthG in den Katalog der Aufenthaltstitel in § 51 Abs. 2 AufenthG aufgenommen werden, die nicht nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 erlöschen. Diese generelle Stärkung des Aufenthaltsstatus langjährig integrierter Migranten könnte die Verschleppungs(folge)problematik langfristig deutlich entschärfen. Erleichterungen der Einbürgerung sind unter diesem Aspekt ebenso wichtig. Ein erster Schritt in diese Richtung ist mit der Einfügung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in § 4 Abs. 3 StAG (sog. „ius soli“) seit dem 1.1.2000 unter den dort genannten Voraussetzungen – achtjähriger rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt eines Elternteils im Inland – erfolgt.

3. Eigenständiges Aufenthaltsrecht bei Auflösung der Ehe (§ 31 AufenthG)

Unverständlich ist, dass gleichzeitig für die in Deutschland lebenden ausländischen Frauen, die in einer Zwangsehe gefangen sind, die Rechtstellung hinsichtlich **des**

eigenständigen Aufenthaltsrecht in § 31 AufenthG verschlechtert werden soll. So soll nach dem Willen der Bundesregierung die Ehebestandszeit bis zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts von jetzt zwei auf drei Jahre verlängert werden. Damit wird der Schutz der Opfer von Zwangsehen konterkariert, indem deren Abhängigkeit von ihren Ehegatten noch erhöht bzw. deren Leiden verlängert wird. Dass nach den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz bei Zwangsehen der Ausnahmefall einer besonderen Härte vorliegen soll, wonach die Mindestbestandszeit nicht zur Anwendung kommen soll, ist kein adäquater Ausgleich. Ausnahmetatbestände werden von den Ausländerbehörden und den Verwaltungsgerichten bekanntlich überwiegend restriktiv ausgelegt. Auch wenn es eine Härtefallklausel gibt: Die Chance, dass Betroffene Behörden aufsuchen in einer oft traumatisierten Situation, ist gering. Hinzu kommt unter Umständen noch die Angst vor Abschiebung. Auch der Nachweis, dass die Ehe unter Druck zustande gekommen ist, ist schwierig, da dieser Druck oft nicht vom anderen Ehegatten selbst, sondern von dessen Familie auf ihn ausgeübt wird. Dass die Betroffene (bzw. die Strafverfolgungsbehörde) im Zweifel die „Beweislast“ hat, erhöht nicht gerade die Motivation.

Es entsprach gerade dem bisherigen Willen des Gesetzgebers, zum Schutz ausländischer Ehefrauen die Ehebestandszeit von ursprünglich vier Jahren schrittweise auf jetzt zwei Jahre zu verkürzen. Frauen, die zwecks Zwangsheirat verschleppt wurden und zukünftig ein erweitertes Rückkehrrecht erhalten sollen, würden damit besser gestellt werden, als „Importehegatten.“

Die gesetzgeberische Intention einer effektiveren Bekämpfung von „Scheinehen“ hat mit dem primären Anliegen der Bekämpfung von Zwangsehen überhaupt nichts zu tun, vermischt in unzulässiger Weise verschiedene Problemkreise und ist rechtstatsächlich durch nichts belegt.

Im Gegenteil müsste „*Importehegatten*“ ein Anspruch eingeräumt werden, bereits vor Ablauf der zweijährigen Mindestdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ein *eigenständiges* – d. h. vom Ehegatten unabhängiges – Aufenthaltsrecht begründen zu können. Diese Möglichkeit besteht zwar auch prinzipiell aufgrund des aktuellen Gesetzeswortlauts. Denn „abzusehen“

von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes ist gem. § 31 Abs. 2 AufenthG jeweils bei Vorliegen einer „besonderen Härte“. Eine solche ist anzunehmen, wenn der Betroffene im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland erheblicher Diskriminierung ausgesetzt wäre oder wegen Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange ein Festhalten an der ehelichen Gemeinschaft unzumutbar erscheint. Letzteres ist anerkannt bei physischer oder psychischer Misshandlung (Ziffer 31.2.5.1 VV-AufenthG). Schutzwürdig in diesem Sinne ist indessen auch die – wie bisher in § 240 Abs. 4 StGB und zukünftig in § 237 StGB-E sogar strafgesetzlich konkretisierte – negative Eheschließungsfreiheit der Betroffenen aus Art. 6 Abs. 1 GG. Damit ist die Fortsetzung einer Zwangsehe stets als unzumutbar anzusehen und zwar unabhängig vom Hinzukommen physischer Gewalt.

Deshalb erfasst der Vorschlag der Regierungsfractionen in dem Änderungsantrag unter Ziffer zu Nr. 5 b) bb („dies ist anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer *häuslicher Gewalt* ist“) den Härtefall der Zwangsehe nur sehr unzureichend.

Insoweit sollte eine explizite Ergänzung der „gesetzlichen“ Härtegründe um den Tatbestand der „Unzumutbarkeit des Festhaltens an einer Zwangsehe“ erfolgen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung auf türkische Staatsangehörige wegen der sog. Stand-Still-Klausel des Art. 41 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen bzw. Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 EWG/Türkei u.a. auch im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 9.12.2010 –C-300/09- ohnehin nicht angewendet werden dürfte, was auch von der Bundesregierung wohl eingeräumt wird (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Assoziierungsabkommen der Europäischen Union mit der Türkei auf das Aufenthaltsrecht, BT-Drucksache 17/4623). Wenn aber die größte hier lebende Migrantengruppe von der Regelung nicht betroffen wäre, wäre dies im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bedenklich. Die hat mit dem europarechtlichen Problem der sog. Inländerdiskriminierung nichts zu tun.

4. Einführung eine eigenständigen Straftatbestandes der Zwangsheirat in 237 StGB-E

§

Dass eine schärfere strafrechtliche Sanktionierung von Zwangsverheiratung weitgehend leer zu laufen droht, zeichnet sich bereits insoweit ab, als sich seit Einführung des strafverschärfenden Regelbeispiels eines besonders schweren Falls der Nötigung in § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 2. Alt. StGB im Februar 2005 (Art. 1 Nr. 12 des 37. Strafrechtsänderungsgesetzes), mit dem das Unrecht der Tat betont werden sollte (BT-Drucks. 15/3045, 10), das Anzeigeverhalten offensichtlich nicht erkennbar verändert hat. Aktuelle belastbare Zahlen werden von der Bundesregierung nicht vorgelegt. Aktuelle kriminologische Studien sind mir nicht bekannt.

Seit 2005 wird in der Regel mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, „wer eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt“. Die Hemmschwelle, von diesem *repressiv* wirkenden Instrument Gebrauch zu machen, scheint angesichts der Notwendigkeit, im Zweifel die eigenen Eltern anzuzeigen und sich damit zusätzlich gesteigerten Risiken eines „Schandemordes“ auszusetzen, aus nachvollziehbaren Gründen hoch. Das zusätzliche Regelbeispiel wurde in der Literatur kritisiert, da im Hinblick auf den „offenen Tatbestand“, dass Herausgreifen bestimmter abgenötigter Handlungen oder Duldungen eine gewisse Beliebigkeit anhafte.

Kriminologisch und ggf. auch rechtspolitisch wird man der Einführung eines neuen Straftatbestandes "Zwangsehe" und der damit verbundenen Ausdehnung des strafrechtsrelevanten Verhaltens einerseits zustimmen können, weil auf diese Weise klar verdeutlicht wird, dass mit einer Zwangsehe fundamentaler Grund- und Menschenrechte verletzt werden und man eine derartige Rechtsverletzung in Deutschland nicht hinnehmen möchte, sondern erhebliche strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Dies wäre zweifelsfrei ein klares rechtspolitisches Signal.

Aus kriminologischer Sicht wird man das eklatante Dunkelfeld bedenken müssen,

das man durch die Einführung eines neuen Straftatbestandes alleine sicherlich nicht erhellen kann. Zusätzlich sind geeignete Mechanismen zum Zwecke effizienter Dunkelfeldstudien zu entwickeln, damit auch in diesem Kriminalitätssegment realistische Lagebilder erstellt werden können, die der Kriminalitätswirklichkeit zumindest nahe kommen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) wird dieses Problem nicht lösen, da sie nur wenige Straftaten aufzeigen wird, weil die allermeisten Delikte hier eben nicht gemeldet werden dürften. Die PKS könnte zudem zu einem kontraproduktiven Effekt führen, da die PKS nach Einführung des neuen Tatbestandes eben nur geringe Fallzahlen aufzuweisen wird und daraus fälschlicherweise geschlossen werden könnte, dass sich die Kriminalitätssituation in diesem Deliktsbereich quantitativ als nur geringfügig darstellt, dieses Deliktsfeld in Folge dessen zu vernachlässigen sei.

Die Einführung des neuen Straftatbestandes an exponierter Stelle wäre kriminologisch und rechtspolitisch ein starkes Signal und von hoher Symbolkraft. Richtig und sinnvoll erscheint dieses Signal aber nur, wenn man die Folgen daraus zu Ende denkt. Deutschland sollte dazu in der Lage sein. Aber kostenneutral kann dies nicht erfolgen.

Andererseits weist der strafrechtliche Schutz in seiner aktuellen Fassung deutliche Lücken auf. § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 2. Alt. StGB erfasst wegen des Tatortprinzips nur innerhalb des Bundesgebietes stattfindende Nötigungshandlungen zur Eheschließung. Vorbereitende Maßnahmen, die auf eine Zwangsverheiratung im Ausland abzielen sind dagegen straflos. Damit ist der Bereich der *Heiratsverschleppung* (u.a. „Ferienverheiratungen“) faktisch ausgeklammert. In Ergänzung zu § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 2. Alt. StGB ist es daher angezeigt, bereits an die Verschleppungshandlung – d. h. das Verbringen in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des StGB und die Ausnutzung dieser Lage zum Zweck der Nötigung zur Eingehung einer Ehe – anzuknüpfen.

Dieses Ziel könnte durch die vorgeschlagene Einführung einer Strafvorschrift in § 237 Abs. 2 StGB-E, der sich an § 234a StGB (Verschleppung) anlehnt, erreicht werden, indem auch bestraft werden soll „wer eine andere Person durch List, Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel in ein Gebiet außerhalb des räumlichen

Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt, oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, um sie unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in diesem Gebiet verbunden ist, zur Eingehung der Ehe zu bringen.“

Nicht ganz konsequent ist der gleiche Strafraumen in Absatz 1 und 2, da der Heiratsverschleppung in der Regel ein erheblich höherer Unwertgehalt zukommt, als einer Nötigung im Inland.

Wie § 234a StGB wären Straftaten **im Ausland** nur strafbar, wenn das Opfer ein Deutscher ist (§ 7 StGB). Zu prüfen wäre, ob für diesen Tatbestand gleichzeitig das Weltrechtsprinzip des § 6 StGB erweitert werden sollte. Denkbar wäre, dass sich die Familie erst während der gemeinsamen Ferienreise in das Herkunftsland zu einer „Zwangsverheiratung“ entschließt.

Problematisch ist, dass § 237 Abs. 1 StGB-E nicht als offener Tatbestand ausgestaltet ist, sondern wie § 240 StGB – und damit wiederum in konsequenter Fortsetzung der bisherigen Rechtslage voraussetzt, dass wegen seiner Weite, die Rechtswidrigkeit nicht indiziert wird. Die Rechtswidrigkeit muss somit in jedem Fall positiv festgestellt werden. Nach § 240 Abs. 2 StGB bzw. § 237 Abs. 1 Satz 2 StGB-E ist die Tat somit nur dann rechtswidrig, wenn diese in ihrer Gesamtwürdigung nach einer „Zweck-Mittel-Relation“ als „verwerflich“ anzusehen ist. Dies setzt nach der Rechtsprechung einen erhöhten Grad sittlicher Missbilligung oder sozialwidrigem Verhalten voraus. Fraglich ist indessen, ob es weniger verwerfliche Formen der „Zwangsehe“ gibt: Bei sog. arrangierten Ehen entfällt bereits die Tatbestandsmäßigkeit. Die Eheschließung als solche ist schließlich nicht ohne weiteres als verwerflich anzusehen. Es kommt somit entscheidend auf den „Erfolg“ an. Die Beispiele „Wenn du nicht heiratest brichst du deinem Vater das Herz“ oder „du bringst deinen Großvater in Grab“ lassen sich bereits auf der Tatbestandsebene der „Drohung“ ausfiltern. Bei einer Drohung muss bekanntlich aus Sicht des Opfers für den Täter das Herbeiführen des Nachteils zumindest scheinbar in seiner Macht stehen. Das Beispiel in der Begründung, dass der Partner damit droht, den anderen zu verlassen, dürften ebenfalls in der Regel nicht die Autonomie der Eheschließungsfreiheit in strafwürdiger Weise antasten.

Eine Lösung des Problems bietet die weitere Pönalisierung somit nicht ohne weiteres. Zwangsverheirate grenzen sich durch ihre Aussage vollkommen aus dem Familienverband aus und geraten somit (noch dazu in einem fremden Land) in die vollständige gesellschaftliche Isolation. Sie müssen ständig mit Gefahren für Leib und Leben rechnen, weil sie die Täter angezeigt bzw. sich der Ehe entzogen haben. Mit der erweiterten Strafandrohung könnte auch der Zwiespalt der Betroffenen wachsen, die sich zum Schutz vor Zwangsheirat an öffentliche Stellen wenden möchten, damit aber faktisch die eigene Familie der *erhöhten* Strafandrohung aussetzen. Ob abseits dieses Dilemmas dann im nächsten Schritt der effektive, d. h. auch mittel- und langfristige Schutz von Opferzeugen gewährleistet ist, ist ebenfalls ungeklärt. § 5 des Zeugenharmonisierungsgesetzes („vorübergehende Tarnidentität“) zeigt z. B. implizit, dass die Notwendigkeit eines langfristigen Opferschutzes bisher in Deutschland kaum bedacht worden ist. Jedoch ist zuzugestehen, dass dieser Problemkreis bereits mit der Einführung des § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 2. Alt. StGB eröffnet worden ist und ähnliche Schwierigkeiten auch im Bereich sexueller und/oder häuslicher Gewalt in Familie und Ehe bestehen, ohne dass deswegen die Strafwürdigkeit solcher Verhaltensweisen in Frage gestellt werden könnte. *Conditio sine qua non* für eine effektive Strafverfolgung ist, dass der Schutz der Betroffenen (Zeugenschutz) gewährleistet wird, d.h. Schaffung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (Frauenhäuser reichen hier nicht aus), Veränderung der meldegesetzlichen Regelungen, Möglichkeiten einer Anonymisierung bzw. Namensänderung oder Ortwechsel. Zusätzlich muss man Betroffene therapieren bzw. betreuen. Geeignete Möglichkeiten sind m.E. nicht hinreichend vorhanden. Es ist somit dringend erforderlich, ein "Rundum-Paket" zu entwickeln, das den Betroffenen regelmäßig ein Leben lang gerecht wird.

5. Verlängerung der Antragsfrist auf Aufhebung einer Zwangsehe

Insgesamt bestehen gegen die in Art. 6 vorgeschlagene Verlängerung der Aufhebungsfrist auf 3 Jahre keine durchgreifenden Bedenken.

Sofern die Ehe gemäß § 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB aufhebbar ist („Ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist“) muss der

Antrag auf Aufhebung wegen § 1317 Abs. 1 Satz 1 BGB bislang binnen eines Jahres gestellt werden. Diese Frist wird verschiedentlich als unzureichend empfunden und deshalb eine Verlängerung der Frist auf drei Jahre vorgeschlagen. Diese Zeit wird als für das Opfer realistisch angesehen, sich seiner Lage bewusst zu werden und mögliche Konsequenzen zu ziehen. Allerdings bestimmt § 1317 Abs. 1 Satz 2 BGB, dass diese Frist erst mit dem „Aufhören der Zwangslage“ in Lauf gesetzt wird. Daher sollte erwogen werden, inwieweit eine zumindest konkludente Bedrohungslage abzielend auf das Verbleiben in der Ehe während der Ehezeit erhalten bleibt.

6. Lockerung der Residenzpflicht

Die Lockerung der Residenzpflicht erhöht die Mobilität und damit die Chance, auch in benachbarten Bezirken, eventuell auch in einem benachbarten Bundesland eine Arbeit zu finden. Die Regelung ist deshalb uneingeschränkt zu begrüßen.

7. Zu der vom Bundesrat vorgeschlagenen Altfallregelung und dem Änderungsantrag der Regierungsfractionen

Die zusätzlich durch den Bundesrat vorgeschlagene ständige humanitäre stichtagsunabhängige („rollierende“) „Bleiberechtsregelung“ für gut integrierte geduldete Jugendliche und deren Eltern, um diesen eine gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen und „Kettenduldungen“ wirksamer begegnen zu können, ist zu begrüßen. Hier steckt der „Teufel“ eher im Detail. Eine gesetzliche Bleiberechtsregelung für Minderjährige mit „Entwicklungspotential“, die hier gut integriert und „verwurzelt“ sind, ist überfällig. Damit werden die sog. „Verwurzelungsfälle“ in Anlehnung an die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK über das humanitäre Bleiberecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG nach einheitlichen Kriterien festgelegt und nicht der Rechtsprechung überlassen. Dieses schafft die erforderliche Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit. Die im Entwurf gewählten Anknüpfungspunkte (Mindestaufenthaltsdauer sowie ein in Deutschland erworbener Schulabschluss) erscheinen grundsätzlich geeignet, um allen gut integrierten

Jugendlichen mit einer positiven Zukunftsprognose eine Chance auf einen eigenen rechtmäßigen Aufenthalt zu geben.

Hier sollten, um die Regelung nicht bereits im Keim zu ersticken, aufgrund der bisherigen (schlechten) Erfahrungen mit „Altfallregelungen“ die Hürden nicht zu hoch gesetzt werden (z.B. bei der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung und von zusätzlichen Ausschlussgründen, wie z.B. der der Straffälligkeit).

Problematisch ist wie bei der Erteilung anderer Aufenthaltserlaubnisse und der Altfallregelung der §§ 104a, 104b AufenthG die Sicherung des Lebensunterhalts. An diesem Erfordernis sind in der Vergangenheit viele bei der Regularisierung ihres prekären Aufenthalts, aber auch bei der Aufenthaltsverfestigung gescheitert.

Auch in dem Vorschlag des Bundesrates soll die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur dann unschädlich sein, solange sich der Jugendliche oder Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E. Die Lebensunterhaltssicherung für die Eltern und sonstige in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Familienangehörigen ist in Abs. 2 Nr. 2 erwähnt.

Nach § 2 Abs. 3 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, „wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld und Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.“

Eine genaue Definition der Sicherung des *ausreichenden Lebensunterhalts* ist in der Praxis stark umstritten; hierzu gibt es eine umfangreiche Kasuistik

So stellt sich insbesondere die Frage, ob die für Erwerbstätige geltenden Freibeträge im Sozialhilferecht vom Nettoeinkommen abgezogen werden sollen (§§ 11 Abs. 2 Nr. 6, 30 SGB II. Die Rechtsprechung hierzu war zunächst uneinheitlich. Das Bundesverwaltungsgericht BVerwG, Ur. v. 26.08.2008 - C 32/07-, BVerwGE 131, 370 = InfAuslR 2009, 8) ist der Ansicht, dass die Berechnung des zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG notwendigen Bedarfs und des

erforderlichen Einkommens sich bei erwerbsfähigen Ausländern nach den entsprechenden Bestimmungen des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB II - über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts richte. Bei erwerbsfähigen Ausländern seien bei der Ermittlung des zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG erforderlichen Einkommens von dem Erwerbseinkommen sämtliche in § 11 Abs. 2 SGB II angeführten Beträge abzuziehen. Dies gelte auch für den Freibetrag bei Erwerbstätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II und die Pauschale nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Diese Entscheidung ist integrationspolitisch problematisch, da zukünftig Ausländer, die im Niedriglohnsektor beschäftigt sind (ca. 25 %; sog. Aufstocker nach dem SGB II 2009 ca. 900.000) kaum eine Chance z.B. auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis haben. Dies gilt selbst dann, wenn sie ihren Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II über Jahre nicht verwirklichen.

Der EuGH hat mit Urteil vom 04.03.2010 -C-578/08 -Chakroun- eine grundlegende Entscheidung zu den Anforderungen der Lebensunterhaltssicherung nach der Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG beim Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen getroffen. Auch wenn das Urteil maßgeblich auf zwei Besonderheiten des niederländischen Sozialhilfe- und Aufenthaltsrechts beruht, die in Deutschland nicht gegeben sind, lässt es die Unvereinbarkeit der Regelung über die Lebensunterhaltssicherung mit EU-Recht erkennen.

Ausnahmen von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG): nach § 5 Abs. 3 AufenthG *zwingend*, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3, 26 Abs. 3, nach Ermessen, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23, 23a, 25 4 bis 5 AufenthG erteilt wird. Hier müsste auch ein § 25a AufenthG-neu erwähnt werden.

Besser wäre es, in § 25a Abs. 1 AufenthG-neu- nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ die Worte „abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2“ einzufügen (vgl. Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs der SPD-Bundestagsfraktion vom 15.12.2009 für eine Altfallregelung, BT-Drucks 17/207). Fraglich ist, ob Straftaten des Jugendlichen nicht zu berücksichtigen sind, was im Umkehrschluss aus Abs. 3 gefolgert werden könnte, oder mangels *lex specialis* die

allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG („kein Ausweisungsgrund vorliegt“) zu Anwendung kommt. Hier sollte entsprechend Abs. 3 eine Klarstellung erfolgen. Zu erwägen wäre auch die Formulierung, „wenn der Ausländer sich ernsthaft bemüht hat, seinen Lebensunterhalt überwiegend zu sichern“, da insbesondere Familien mit mehreren Kindern Schwierigkeiten haben, ausreichend Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erwirtschaften. Der Ansatz findet sich in ähnlicher Form bei der Einbürgerung in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG. Danach muss der Ausländer „den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten [..können] oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten [..haben]“.

Hinsichtlich der Straffälligkeit der Eltern verweise ich auf den Vorschlag des Bundesrates und die Begründung.

Die von den Regierungsfractionen vorgeschlagene Verschärfung in § 25a Abs. 3 AufenthG, dass lediglich „Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben“ sollen, ist weder notwendig, noch angemessen.

Ein schwacher Trost ist es, dass unter Ziffer 8 des Änderungsantrags der Regierungsfractionen unter Nr. 11 in dem neuen Abs. 2b entgegen dem Regierungsentwurf der Ausschlussgrund der Straffälligkeit in Satz 2 nicht mehr enthalten ist.

Erforderliche Folgeänderungen, z.B. in § 26 AufenthG hinsichtlich der Dauer und der Verfestigung des Aufenthalts, sind nicht berücksichtigt

Zu prüfen sind auch weitere wichtige redaktionelle Folgeänderungen u.a. im BAföG. So sollte im Hinblick auf § 25a AufenthG-E und § 60a Abs. 2b AufenthG-E § 8 Abs. 2 und 2a BAföG entsprechend angeglichen werden.

7. Fazit

Der Entwurf der Bundesregierung ist hinsichtlich der rechtlichen Effektuierung durch ein erweitertes Rückkehrrecht und eine Verlängerung der Frist zur Aufhebung der Ehe ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Bekämpfung von Zwangsehen ist und bleibt aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es ist trügerisch allein auf die „sittenbildende Kraft“ des Strafrechts zu setzen. Ein Gesinnungswandel muss in erster Linie in den Köpfen stattfinden. Der effektive Schutz von betroffenen Frauen und Mädchen ist unabdingbar. Durch spezielle Angebote in Integrationskursen muss ihre soziale Kompetenz gestärkt werden. Der Staat muss ihnen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mittel beistehen, sich aus der Zwangsehe zu befreien. Zudem gilt es die Identitätsfindung von jungen Männern mit einem traditionellen patriarchalischen Rollenbild zu fördern, ihre Integration durch eine intensive Integrationsarbeit auch in den Schulen voranzutreiben. Die Sicherung bzw. Erhöhung der finanziellen und personellen Ressourcen von Integrationsprojekten gilt es zu fördern. Leider kommt dieser wichtig Gesichtspunkt und der gesamte Bereich der Prävention in der Gesetzesbegründung nicht zum Ausdruck.